

Förderrichtlinien

Kommunale Ehrenamtsprojekte im Landkreis Böblingen

„Familie am Start – kommunal“

1. Die Förderung erhalten Städte und Kommunen aus dem Landkreis Böblingen, die kommunale Ehrenamtsprojekte im Bereich der Frühen Hilfen zur Unterstützung von Familien mit Kindern von 0 – 3 Jahren vorhalten. Hierzu zählen sowohl niederfrequente Entlastungshilfen, als auch Willkommensbesuche.
2. Die beantragende Kommune stellt sicher, dass eine hauptamtliche pädagogische Fachkraft in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht um die ehrenamtlich Tätigen zu qualifizieren, zu beraten und bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
3. Voraussetzung für die Zuwendung der Fördermittel ist die 50-prozentige Co-Finanzierung der antragstellenden Kommune.
4. Die maximale Förderhöhe beträgt 20 € pro geborenem Kind in der Kommune im Vorjahr der Antragstellung. Überschreiten die bis zur Antragsfrist eingegangenen Anträge die festgelegte Gesamtfördersumme in Höhe von 50.000 €, so erfolgt eine anteilige Kürzung auf der Basis der Geburtenzahlen.

Berechnungsbeispiel: 20 Kommunen mit zusammen 3.000 Geburten beantragen Höchstförderung = Gesamtfördersumme 60.000 €. Die Förderhöhe muss neu festgesetzt werden $50.000 \text{ €} / 3.000 \text{ Geburten} = 16,66 \text{ € pro Geburt}$. Die neue maximale Förderhöhe beträgt in diesem Fall 16,66 €.

Wird die Gesamtfördersumme in Höhe von 50.000 € in einem Förderjahr nicht ausgeschöpft, so besteht für Kommunen die Möglichkeit einen zweiten Förderantrag zur Unterstützung eines weiteren kommunalen Ehrenamtsprojekts im Bereich der Frühen Hilfen zu stellen. Der zweite Antrag kann unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gleichzeitig mit dem Erstantrag gestellt werden.

Der Restbetrag wird auf diejenigen Kommunen anteilmäßig verteilt, die einen Förderantrag für ein zweites Kommunales Ehrenamtsprojekt im Bereich der Frühen Hilfen gestellt haben.

5. Förderfähig sind Sach- und Personalkosten für
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung für den Einsatz von Ehrenamtlichen,
 - Koordination und Fachbegleitung der Ehrenamtlichen durch hauptamtliche Fachkräfte,
 - Schulung und Qualifizierung von Koordinatorinnen und Ehrenamtlichen,
 - Fahrtkosten, die beim Einsatz von Ehrenamtlichen entstehen,
 - Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie der Ehrenamtlichen an der Netzwerkarbeit.

Nicht förderfähig sind Willkommensgeschenke wie z.B. Latz/Badetuch etc.

6. Die Förderung wird auf Antrag gewährt.

Der Förderantrag ist unter Verwendung des Antragsformulars für das Folgejahr bis spätestens **30.11.** des Vorjahres zu stellen.

Unter Verwendung des Antragsformulars *2.Antrag* sind die Mittel für das Folgejahr ebenfalls bis spätestens **30.11.** des Vorjahres beim Amt für Jugend zu stellen.

Einmalig können Zweitanträge für das Förderjahr 2016 bis spätestens 30.3.2016 gestellt werden.

Antragsformulare stehen zum Download bereit auf www.familie-am-start.de.

7. Die Anträge werden von der Landkreisverwaltung, Amt für Jugend, beschieden. Wird ein Antrag abgelehnt und widerspricht die antragstellende Kommune, wird über den strittigen Antrag in der nächsten Sitzung der AG Jugendhilfeplanung abschließend entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Kommunen, die Fördermittel aus dem Impulsprogramm erhalten, sind in die Vernetzungsarbeit der jeweiligen Regionalteams Familie am Start mit einzubeziehen. Sie beteiligen sich durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter an den Dezentralen Runden Tischen (DRT) in Böblingen/Sindelfingen, Herrenberg und Leonberg.

9. Geförderte Projekte beteiligen sich an der Evaluation und liefern die hierzu erforderlichen Daten.

10. Bis zum 28.02 des Folgejahres muss jährlich ein sachlicher und rechnerischer Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Hierbei ist der Vordruck Verwendungsnachweis „Ehrenamtsprojekte im Landkreis Böblingen Familie am Start – kommunal“ zu verwenden. Der Vordruck wird mit dem Förderbescheid versandt und steht zum Download bereit auf www.familie-am-start.de

11. Die Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur entsprechend der Antragstellung verwendet werden.

12. Der Zuschuss muss innerhalb des beantragten Förderjahres tatsächlich verausgabt werden. Eine Übertragung in das nächste Haushaltsjahr ist nicht möglich. Nicht verwendete Mittel müssen zurückerstattet werden.

13. Bei Werbung und Veröffentlichungen ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das BMFSFJ und den Landkreis unter Verwendung der Logos und dem Hinweis „gefördert durch“ hinzuweisen.

14. Bei einer Förderung von Willkommensbesuchen ist sicherzustellen, dass die Informationsmaterialien des Landkreises zu „Familie am Start“ in die Willkommenspakete aufgenommen werden.

15. Die Förderrichtlinien treten am 1.1.2016 in Kraft.